

## **§ 7 Vollzug des Heilmittelwerbegesetzes**

<sup>1</sup>Die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken sind zuständig für den Vollzug der heilmittelwerblichen Vorschriften, soweit sich nicht aus § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 und 3 Satz 1 AMG oder aus anderen Vorschriften etwas anderes ergibt. <sup>2</sup>Dies gilt in Bezug auf Tierarzneimittel jedoch nur, soweit der Großhandel, pharmazeutische Unternehmen und öffentliche Apotheken betroffen sind.